Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5416

21. 06. 76

Antrag

des Bundesministers für Wirtschaft

betr. Entlastung des Bundesministers für Wirtschaft wegen der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 1975 über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes"

I. Durch das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473) ist ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" gebildet worden, das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verwaltet wird.

Aus dem Ausgleichsfonds werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Steinkohle in der Kraftwirtschaft gewährt und die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens bestritten. Die Mittel des Ausgleichsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist ermächtigt, bis zur Höhe von 200 Millionen DM Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) aufzunehmen.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft hat für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

II. Die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds haben sich im Wirtschaftsjahr 1975 im Vergleich zum Wirtschaftsplan wie folgt entwickelt:

Titel lt. Wirtschaftsplan	Zweckbestimmung	Ist-Einnahmen Ist-Ausgaben	Soll lt. Wirtschaftsplan	Gegenüber dem Rechnungssoll beträgt das Rechnungsist	
				mehr	weniger
		DM	DM	DM	DM
	Einnahmen				
99	Ausgleichsabgabe	776 097 564,67	977 500 000,—	—	201 402 435,33
19	Vermischte Einnahmen	—	10 000,—	—	10 000,—
62	Zinserträge	1 949 885,27	2 490 000,—	—	540 114,73
	Gesamteinnahmen	778 047 449,94	980 000 000,—	—	201 952 550,06

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Titel lt. Wirtschaftsplan	Zweckbestimmung	Ist-Einnahmen Ist-Ausgaben	Soll lt. Wirtschaftsplan	Gegenüber dem Rechnungssoll beträgt das Rechnungsist	
				mehr	weniger
		DM	DM	DM	DM
	Ausgaben				
	Personalausgaben				
22	Bezüge der planmäßigen Beamten	562 314,68	882 000,—	—	319 685,32
25	Vergütungen der Angestellten	936 816,90	1 066 000,—	—	129 183,10
	Sächliche Verwaltungsausgaben				
11	Geschäftsbedarf	32 197,55	38 000,—	—	5 802,45
12	Bücher und Zeitschriften	3 024,85	6 000,—	—	2 975,15
13	Post- und Fernmeldegebühren	41 952,15	65 000,—	—	23 047,85
14	Haltung von Dienstfahrzeugen	2 299,50	3 000,—	—	700,50
15	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen	1 928,49	3 000,—	—	1 071,51
17	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	76 311,80	86 000,—	—	9 688,20
18/1	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	271 546,86	310 000,—	—	38 453,14
18/2	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	1 000,—	—	1 000,—
19	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 296,87	12 000,—	—	10 703,13
26/1	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	10 000,—	—	10 000,—
26/2	Kosten für Sachverständige	1 602,—	400 000,—	—	398 398,—
27	Kosten für Inlandsreisen	7 148,11	26 000,—	—	18 851,89
39	Vermischte Verwaltungsausgaben (sowie Gemeinkostenzuschlag, Provision und Gebühren für Kontoführung)	247 759,29	312 000,—	—	64 240,71
75	Zinsen für Kredite	615 100,—	1 400 000,—	—	784 900,—
	Zuschüsse gemäß §§ 3 und 12 des Dritten Verstromungsgesetzes				
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
83/1	Zuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bis 3	230 406 646,—	487 000 000,—	—	256 593 354,—
83/2	Zuschüsse gemäß § 12 Abs. 2	203 527 076,36	438 000 000,—	—	234 472 923,64
83/3	Stromtransportkosten gemäß § 3 Abs. 4	2 352 322,—	50 000 000,—	—	47 647 678,—
	Ausgaben für Investitionen				
12	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen	378 948,68	380 000,—	—	1 051,32
	Gesamtausgaben	439 466 292,09	980 000 000,—	—	540 533 707,91

Gemäß § 2 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473) zugeleitet mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft vom 10. Juni 1976 — Z A 1 — 99 26 76 —.

III. Die Übersicht zeigt, daß sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben die Ansätze des Wirtschaftsplans z. T. erheblich unterschritten worden sind. Dies ist im wesentlichen eine Folge von Verzögerungen beim Anlaufen der Regelung im 1. Jahr nach ihrem Inkrafttreten sowie der im Vergleich zu früheren Prognosen wesentlich verringerten Elektrizitätserzeugung im Jahre 1975. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Einnahmen aufgrund der Ausgleichsabgabe hängen von den Erlösen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Lieferung von Elektrizität bzw. bei Eigenerzeugern von dem Wert der selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ab. Nachdem die Elektrizitätserzeugung im Jahre 1975 nicht wie vorausgeschätzt um rd. 7 % zu-, sondern um knapp 3 % abnahm, hat sich die Höhe der von den Unternehmen zu zahlenden Ausgleichsabgaben entsprechend verringert. Außerdem war die auf den Monat Dezember 1975 entfallende Ausgleichsabgabe nach § 5 Abs. 1 des Dritten Verstromungsgesetzes erst im Januar 1976 zu zahlen.

2. Die Zinseinnahmen waren geringer als erwartet, weil

   a) die bei der Anlage von Guthaben des Sondervermögens vereinbarten Zinsfälligkeiten z. T. erst in das Jahr 1976 fallen,

   b) mit der Berechnung von Verzugszinsen nach § 5 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes erst Ende 1975 begonnen werden konnte. Wegen der großen Zahl der zu fertigenden Bescheide und der hohen Widerspruchspquote sind höhere Einnahmen erst für 1976 zu erwarten.

3. Bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben wirkte sich aus, daß das Personal für die Durchführung des Dritten Verstromungsgesetzes erst allmählich gewonnen werden konnte. (Endgültige Deckung des Personalbedarfs erst Anfang April 1976). Es wurden weitgehend Planstellen und Stellen der aufgelösten Bundesstelle für Entwicklungshilfe mit den Stelleninhabern übernommen.

4. Die Minderausgaben bei den Zuschüssen gemäß §§ 3 und 12 des Dritten Verstromungsgesetzes beruhten z. T. darauf, daß der Steinkohleneinsatz in Steinkohlenkraftwerken im Jahre 1975 wegen des konjunkturellen Verlaufs und des dadurch bedingten Rückgangs des Stromverbrauchs stark abgenommen hat. Außerdem wirkte sich aus, daß das Berechnungsverfahren für die in den Geltungsbereich des Zweiten Verstromungsgesetzes fallenden Kraftwerke erst im Laufe des Jahres abschließend festgelegt wurde und die Richtlinien für den Ausgleich der Minderpreisgeschäfte (§ 12 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes) sowie für die Zuschüsse zu den Stromtransportkosten (§ 3 Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes) erst am 28. Juni 1975 bzw. 8. Oktober 1975 in Kraft traten. Ferner haben die Unternehmen von der gesetzlichen Möglichkeit, für 1975 monatliche Abschlagsanträge zu stellen, weniger als erwartet Gebrauch gemacht.

5. Die Kreditbeschaffungskosten lagen unter den Vorausschätzungen, da Kredite nur in den ersten vier Monaten des Jahres 1975 aufgenommen werden mußten, um fällige Zuschußansprüche vor Eingang entsprechenchender Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe erfüllen zu können.

IV. Das Vermögen des Ausgleichsfonds hat sich im Jahre 1975 wie folgt entwickelt:

	1975 — in Millionen DM —
1. Stand des Ausgleichsfonds am 1. Januar	—
2. Einnahmen	778,05
3. Verfügbare Summe	778,05
4. Ausgaben	439,47
5. Stand des Ausgleichsfonds am 31. Dezember	338,58